- 63. Ift für die Frage, ob unrichtige Angaben über den Besits von Auszeichnungen gemäß § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerds vorliegen, nur die Verleihungsurkunde entscheidend, oder darf auf daszeichge zurückgegangen werden, was das Preisgericht eigenklich auszeichnen wollte?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 1. Mai 1906 i. S. Z. & Co. (Bekl.) w. D. & P. (Kl.). Rep. 11. 434/05.
  - I. Landgericht Wiesbaden.
  - II. Oberlandesgericht Frankfurt a. De.

Auf ber internationalen Feuerwehrausstellung in Berlin 1901 hatten die Parteien von ihnen angefertigte Fabrikate ausgestellt.

Die Klägerin erhielt für ihre Schlauchtuppelung Shftem Giersbera vom Preisrichterfollegium einen vom Thuringer Landesfeuerverband für bie anerkannt befte Schlauchtuppelung geflifteten Gelbpreis von 150 M zuerfannt; Die Beflagte erhielt für hervorragende Berbienfte auf bem Bebiete bes Reuerschutes und bes Reuerrettungsmefens bie vom preußischen Minifterium bes Innern gestiftete filberne Medaille. In der Reitschrift "Feuer und Baffer" hat fie eine Reflame für ihre Schlauchfuppelung Batent Storz einrücken laffen. worin gesagt ist: "Ausgezeichnet mit bem höchsten Preise für Schlauchfuppelungen auf ber Berliner internationalen Feuerwehrausstellung 1901. Silberne Medaille bes Ministeriums bes Innern". In berfelben Reitschrift hat bie Klägerin für ihre Biersberg-Ruppelung Reflame gemacht: "Als anerkannt befte Schlauchkuppelung Berlin 1901 mit bem einzigen ausgesetten Breis ausgezeichnet". Rlägerin behauptet, die Beklagte verftoge mit ihrer Beröffentlichung gegen § 1 bes Wettbewerbsgesehes; ihre Angabe, fie fei mit bem höchsten Breife für Schlauchkuppelungen ausgezeichnet worben, fei unrichtig; ber Beflagten fei vielmehr für ihre Befamtausstellung, die außer ber Schlauchtuppelung noch viele andere Gegenftande umfaßt habe, die Mebaille erteilt worden; mahrend fie, die Klagerin, ben einzigen, für Schlauchtuppelungen ausgesetten Breis, ben Gelbpreis von 150 M, erhalten habe. Ihr Rlagantrag, soweit er hier interessiert, ging babin, die Bellagte ju verurteilen, in ihren Anpreisungen die Angabe zu unterlassen, daß die Schlauchkuppelung Batent Storz mit bem höchften Breise fur Schlauchtuppelungen bei ber Berliner internationalen Feuerwehrausstellung 1901 ausgezeichnet fei. Die Beklagte beantragte, die Rlage abzuweisen, und mit Widerflage, ber Rlägerin die weitere Annoncierung und Anpreisung ihrer Ruppelung als anerkannt beste, und mit dem einzigen Preis auf der Berliner Ausstellung 1901 ausgezeichnete zu untersagen. hauptete, die filberne Medaille fei ihr für ihre Schlauchtuppelung querfannt worden: benn nur diese habe fie ausgestellt gehabt; Die anderen Gegenstände feien nur ju bem Zwede in ihrer Ausstellung vorhanden gewesen, um an ihnen die Gute ber Ruppelung barautun: die filberne Medaille sei ein höherer Preis, als ber Gelbpreis von 150 M, und bas Syftem Story sei auch beffer, als bas Syftem Giersberg. Ihre Angabe in der Beröffentlichung sei daher mahr,

und unwahr die Angabe der Rlägerin, sie habe für die Giersberg-Kuppelung den einzigen ausgesetzten Preis als für die anerkannt beste Schlauchkuppelung erhalten. Die Klägerin widersprach und beantragte die Abweisung der Widerklage.

Das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte, in öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, die Angabe zu unterlassen, daß die Schlauchkuppelung Patent Storz mit dem höchsten Preise für Schlauchkuppelungen bei der Berliner internationalen Feuerwehrausstellung 1901 ausgezeichnet sei, und wies die weiteren Anträge der Parteien ab. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

..., Das Oberlandesgericht hat allerdings, wie die Beflagte (Revisionstlägerin) in der Begrundung ber Revision hervorgehoben hat, als bewiesen angenommen, daß die Schlauchkuppelung nach Batent Storz ber Sauptgegenstand ihrer Ausstellung gewesen ift, und bie anderen auf ihrem Ausstellungstische ausgelegten Gegenstände nur als Demonstrationsobjekte in Betracht tamen, und ift bierbei auf die von der Beklagten angeregte Frage eingegangen, ob aus biefem Umftande zu entnehmen fei, daß das Preisgericht die Schlauchtuppelung der Beklaaten als folche habe prämiteren wollen. Es hat aber fobann ausgeführt, auf die Grunde, burch die bas Preisgericht gu seiner Entscheidung veranlagt worden fei, sei nicht näher einzugehen. noch weniger barauf, ob die Erwägungen bes Breisgerichts richtig gemesen, und nicht etwa Unregelmäßigkeiten bei ber Breisverteilung vorgekommen feien; benn es handle fich nur barum, ob bie Beklagte einen Breis gerade für ihre Schlauchtuppelungen wirklich erhalten habe: biefe Frage fei aber nach bem Wortlaute ber Berleihungsurfunde verneinend zu beantworten, und baf ber Ginn ber Urfunde foldes besage, sei nicht bewiesen. Auf dieser Begrundung beruht die angegriffene Entscheidung. Sie ist als zutreffend anzuerkennen. Indem das Gefet jur Befampfung des unlauteren Wettbewerbs in § 1 u. a. dem mit ben Auszeichnungen getriebenen Reklameunfug burch das Verbot unrichtiger Angaben über den Belik bon Auszeichnungen entgegentritt, fann für die Frage, welche Auszeichnung und wofür sie verliehen worden ift, nur die Verleihungs= urtunde felbst, ihr Wortlaut und ihr fich aus biesem ergebender

Sinn mafgebend fein; benn nur hiernach läßt fich mit Sicherheit fesistellen, ob die Angabe richtig bzw. unrichtig ift; wollte man in Abweichung von bem Wortlaute und bem fich aus ihm ergebenden Sinne noch auf die Grunde für die Gemahrung der Auszeichnung und barauf gurudgeben, mas eigentlich ber Preisrichter auszeichnen wollte, fo murbe in vielen Fallen ein Ergebnis taum zu erzielen fein, und nur Ungewißheit entstehen. Der Zwed ber namentlich auf Ausstellungen erteilten Breise besteht gerade barin, nach außen bin bie anerkannte Trefflichkeit einer Leistung tund zu tun, und bamit bem Ausgezeichneten die Möglichkeit zu gemähren, im Wege ber erlaubien Retlame auf feine Leiftungen aufmertfam ju machen; ber unlauteren Reflame wurde aber Tur und Tor geöffnet fein, wenn man gestatien wollte, hinsichtlich bes Inhalts und ber Erklarung ber Auszeichnung auf die inneren Borgange und Meinungen, die fich bei ber Breisverteilungsstelle abgespielt haben, und für fie vielleicht bestimmend waren, jurudzugehen. So hat benn auch ber Senat bereits in feiner Entscheidung Rep. II. 99/02 ausgesprochen, die Auffassung, daß die Auszeichnung nur in berjenigen Saffung, wie fie tatfachlich er= teilt morben fei, jur Retlame benutt werden burfe, fei nicht rechtsirrig. Nun fteht feft, bag nach ber Berleihungsurfunde ber Beflagten für hervorragende Berbienfte auf bem Bebiete bes Feuer-Schubes und Feuerrettungsmesens bie filberne Medaille erteilt morben ift, und daß weder ber Wortlaut noch der Sinn ber Urfunde einen Unhalt bafür geben, ber Breis fei ber Beflagten für bie Schlauchfuppelung Batent Storz erteilt worben. Der Berufungerichter hat baber mit Recht angenommen, bag bie in ben Beröffentlichungen ber Beklaaten enthaltene Angabe, die Schlauchfuppelung Patent Storg fei auf ber fraglichen Ausstellung mit bem bochften Breise für Schlauchfuppelungen ausgezeichnet worden, unwahr fei, daß bagegen, da ber Klägerin ber für bie anerkannt befte Schlauchkuppelung geftiftete Geldpreis zuerkannt worden ift, beren Angabe, ihre Giersberg-Ruppelung sei als anerkannt beste Schlauchkuppelung Berlin 1901 mit bem einzigen ausgesehten Breis ausgezeichnet, ber Wahrheit entspreche." . . .